

Protokoll der IV. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **8 (1910-1911)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die I. Konferenz fand am 17. März 1906 in Zürich statt. Zu derselben waren Vertreter aus 8 Kantonen, die mit Zürich in der Armenfürsorge in regem Verkehr standen, eingeladen. Als Themata zur Behandlung waren festgestellt:

1. Herbeiführung eines raschen und einfachen Verfahrens zur Aufnahme körperlich oder geistig kranker, nach ihrer Heimat reisefähiger armer Personen (Schweizerbürger) in heimatliche Kranken- oder Irrenanstalten;

2. die Frage, auf welche Weise dauernd hilfsbedürftige, reisefähige Schweizerbürger, welche außerhalb ihres Heimatkantons wohnen, unterstützt werden sollen;

3. ev. die finanzielle Mitbeteiligung des Bundes bei Wiedereinbürgerungen.

Eine praktische Folge der Verhandlung war die Anregung, weitere Konferenzen zu veranstalten und die Einladungen auf weitere Kantone auszudehnen unter Hinweis auf die Erfolge der schweiz. Erziehungs- und Polizeidirektorenkonferenzen.

Zur II. schweiz. Armendirektorenkonferenz versammelten sich Vertreter von 11 Kantonen am 28. April 1908 in Olten, drei Kantonsregierungen entschuldigten ihre Abwesenheit. Für das schweiz. Justizdepartement nahm Herr Dr. Leupold an den Verhandlungen teil.

Diese betrafen das Thema: „Die Beziehungen zwischen heimatlicher und wohnörtlicher Armenpflege“ und führten zu dem Beschlusse: „Die ständige Kommission der schweiz. Armenpfleger-Konferenzen ist eingeladen, die Mißstände im Verkehr zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Armenpflege und die Mittel und Wege zu ihrer Behebung in einem Memorial den kantonalen Armendepartementen zur Kenntnis zu bringen.“

Am 27. Februar 1909 fand die dritte Konferenz schweiz. Armendirektoren (13 Kantone, entschuldigt 3 Kantone) in Zürich statt und akzeptierte die 5 Grundsätze in Sachen der interkantonalen Armenfürsorge, die Sie kennen, und die Ihnen auch heute gedruckt vorliegen.

Die heutige, vierte Versammlung der Armendirektoren-Konferenz hat entgegenzunehmen den Bericht über die Antworten der Armendirektionen in Sachen der auf Grund genannter Grundsätze erfolgten Bemühungen und ein Referat betreffend die Konkordatsfrage. Zu beiden Traktanden ist Ihnen gedrucktes Material zugestellt worden.

Meine Herren! Die gedrängte Übersicht, die wir hiemit über den Stoff, der unsere Zusammenkünfte beschäftigte, gegeben, zeigt, daß dank der regen und unermüdlchen Arbeit der ständigen Kommission der Armenpflegerkonferenzen eine Reihe wertvoller und tiefgreifender Anregungen und Beschlüsse für die Verbesserung des Loses der Armen im interkantonalen Verkehr sich ergeben haben. Es ist mir angenehme Pflicht, den wackeren Pionieren ihre Bemühungen, die zum Teil geradezu beschämenden, unseres Landes nicht würdigen Zustände in der Armenfürsorge zu sanieren und diese human zu gestalten, die uneingeschränkte Anerkennung und den wärmsten Dank auszusprechen. Damit verbinde ich den Wunsch, daß sie nicht müde werden möchten, wenn das Saat Korn nicht gleich aufgeht und zur Frucht heranreift. Die Arbeit, der diese Männer sich hingeben, ist groß und schwer, sie verlangt hohen, idealen Sinn, große Geduld und zähe Ausdauer, weckt aber die schlummernden Geister, schärft die Gewissen, rüttelt die Gleichgültigen auf, spornt die Nachlässigen zur Mitwirkung an und ist ein steter Mahner vor allem für die verantwortlichen Behörden, für die Armenfürsorge ihre ganze Kraft einzusetzen.

Nicht ruhen, nicht nachlassen, bis bessere Zustände für die Armen und Bedrängten in allen Gauen unseres Vaterlandes erstritten und erkämpft worden, das sei die Lösung der Armenpflegerkonferenzen und derjenigen Personen und Behörden, die an verantwortlicher Stelle der Armenfürsorge stehen.

Meine Herren! Stoff zu längeren Auseinandersetzungen, das Armenwesen unseres Landes betreffend, wäre reichlich vorhanden. Da aber mein Gefühl mir verbietet, Ihre Zeit durch eine lange Eröffnungsrede in Anspruch zu nehmen, verzichte ich darauf und eröffne unsere Tagung. Möge sie gute Früchte zeitigen!

I. Berichterstattung über die Antworten der Armendepartemente in Sachen Verbesserung der interkantonalen Armenpflege.

Referent: Pfarrer W i l d.

Der gedruckte Bericht über die Antworten der Armendepartemente i. S. Verbesserung der interkantonalen Armenpflege ist in Ihren Händen, ich kann mich also füglich langer Ausführungen enthalten. Lassen Sie mich nur noch eine kurze Übersicht über die Antworten zu den 5 vorgelegten Grundsätzen und die Formulierung eines Gesamtergebnisses versuchen.

Instanzen für die Einwohnerarmenpflege (Grundsatz 1) haben: Aargau, Appenzell A.-Rh., Basellandschaft, Baselstadt, Bern, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuchâtel, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau, Waadt, Zürich, aber meistens wird nur Unterstützung aus der Heimat vermittelt und nicht aus örtlichen Mitteln verabsolgt. Schwyz und Zug besitzen keine Organe für Einwohnerarmenpflege.

Dem Grundsatz 2: Anerkennung von Einwohnerarmenpflegen als Vermittlungsinstanzen wird zugestimmt von: Aargau, Appenzell A.-Rh., Basellandschaft, Baselstadt, Bern, Graubünden, Luzern, Neuchâtel, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, ebenfalls von Waadt und Zürich, die aber bemerken, daß die Anerkennung der Einwohnerarmenpflegen seitens der Heimatgemeinden vorläufig nicht erzwungen werden könne mangels einer gesetzlichen Handhabe. Genf, Glarus, Tessin, Nidwalden, Obwalden und Zug äußern sich über diesen Grundsatz nicht.

Postulat 3: grundsätzliche Verweigerung heimatlicher Unterstützung an eine richtig funktionierende Einwohnerarmenpflege ist unzulässig, wird gebilligt von: Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Bern, Graubünden, Luzern, Neuchâtel, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau, Waadt. In Schwyz und Zug sind die Gemeindefürsorgeämter autonom; Zürich will diese Frage, ob Verweigerung von Unterstützung am Platze sei, von Fall zu Fall, nicht allgemein entscheiden. Basellandschaft, Genf, Glarus, Nidwalden und Obwalden nehmen zu Postulat 3 keine Stellung.

Grundsatz 4: Kooperation der Einwohnerarmenpflege bei der Unterstützung wird gutgeheißen von: Aargau, Baselstadt, Graubünden, Luzern, Neuchâtel, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Waadt, ebenfalls von Appenzell A.-Rh., Solothurn und Zürich, die aber die auf Freiwilligkeit beruhenden Einwohnerarmenpflegen nicht zur Unterstützung zwingen können. Genf kann an keine weitere Unterstützung denken, da es durch die Einwohnerarmenkrankenpflege schon stark genug belastet ist. Basellandschaft, Bern, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Tessin und Zug sprechen sich über Punkt 4 nicht aus.

Grundsatz 5 endlich: möglichste Vermeidung des Heimrufs, findet die Zustimmung von Aargau, Basellandschaft, Baselstadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuchâtel, Schaffhausen, Solothurn, Tessin, Thurgau. Zürich möchte auch diese Frage wieder von Fall zu Fall entscheiden, Schwyz, Waadt und Zug erklären, den Heimatgemeinden den Heimruf nicht verbieten zu können, ebenso Appenzell A.-Rh. Bern, Genf, Nidwalden und Obwalden äußern sich über diesen Grundsatz nicht.

Zusammenfassend darf wohl gesagt werden: es ist, namentlich bei den h. Regierungen, viel guter Wille vorhanden, den 5 Grundsätzen zum Durchbruch zu verhelfen und so die interkantonale Armenpflege zu verbessern. Tatsächlich bezeugen denn auch die großen städtischen Einwohnerarmenpflegen, daß der Verkehr mit außerkantonalen Instanzen ein freundlicherer, befriedigenderer und erfolgreicherer geworden sei. Aber trotz allem bleibt der bestimmte Eindruck der Unsicherheit der gesamten Verhältnisse. Von der Freiwilligkeit, der Willkür ist zu viel abhängig. Daraus resultiert die Forderung der vertraglichen oder gesetzlichen Regelung der interkantonalen Armenpflege, nur so werden wir zu besseren dauernden und sicheren Zuständen auf diesem so wichtigen Gebiete der Fürsorge gelangen.

Ich bitte Sie schließlich, den vorliegenden Bericht zu genehmigen und uns so von dem Mandat, das Sie der ständigen Kommission erteilt haben, zu entlasten.

Der Vorsitzende verdankt diese Ausführungen und eröffnet die Diskussion. Sie wird nicht benützt, auf Antrag von Regierungsrat **W u l l e g e r** aber der Bericht genehmigt und die ständige Kommission von dem ihr erteilten Mandat entlastet.

II. Konkordatsfrage.

Referent: **D r. C. A. S c h m i d.**

I. Es gereicht der stetigen fortschrittlichen Gestaltung des zufolge der intensiven Wanderung von Arbeitskräften so schwierig gewordenen Armenwesens von Kanton zu Kanton entschieden nur zum größten Vorteil, daß die kantonalen Armendirektoren sich von Zeit zu Zeit bereit finden lassen, mit der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen wichtige Einzelfragen zu behandeln.

Die ständige Kommission rechnet es sich zur Ehre an, bedeutungsvolle Aufträge auch von der Armendirektoren-Konferenz entgegenzunehmen und sachgemäß zu erledigen.

II. Wenn die ständige Kommission Ihnen heute auch den Entwurf zu einem Konkordat, das interkantonale Armenwesen betreffend, unterbreitet, so ist sie dazu legitimiert einerseits durch den ihr gewordenen allgemeinen Auftrag, Ihnen über dessen Verbesserung Bericht und Antrag einzubringen, anderseits aber auch insbesondere durch die von einer Anzahl von Kantonen geäußerten Wünsche, die sich in dieser Richtung bewegen.

Wir legen Ihnen also heute ein solches Konkordat im Entwurfe gedruckt vor und erlauben uns die Vorlage mit einigen wenigen Bemerkungen zu begleiten.

Es darf wohl gesagt werden, daß, wie Sie ja aus der Größe des Zeitraumes, der uns von der III. Armendirektoren-Konferenz trennt, schließen mögen, uns dieser Entwurf Mühe gemacht hat. Wertvolle Vorarbeiten des Herrn **D r. L e u p o l d** und unseres Aktuars, auf die heute absichtlich, um Zeit zu gewinnen, nicht näher eingetreten wird, sind benützt worden. Den heutigen Entwurf, das Resultat intensiver Arbeit, verdanken wir in der Hauptsache unserem Mitgliede Herrn **Stadtrat M ä g e l i - Z ü r i c h**. Die Kommission als Plenum hat ihn in ihrer Sitzung in Olten vom 6. Februar 1911 einstimmig angenommen und beschlossen, denselben Ihnen zu unterbreiten. Nicht daß die ständige Kommission etwa im Konkordat an sich den Stein der Weisen für das interkantonale Armenwesen erblickte. Ihr Ideal ist vielmehr die **b u n d e s r e c h t l i c h e** Regelung auf territorialer Grundlage — das Bundesgesetz über den eidgenössischen Unterstützungswohnort. Die ständige Kommission besteht nicht aus Stürmern und Drängern — wenigstens nicht lauter aus solchen — und sie hat sich den Winken und Räten wohlunterrichteter Kenner der Konstellationen der Bundespolitik nicht ver-

geschlossen. Es ist so, daß z. B. der eidg. Unterstützungswohnsitz keine Aussicht hat, bald genehm zu sein. Es ist so, daß der Weg des Konkordates heute als der gangbarere und eher zu einem Ziele führende erscheint. Er muß beschritten und versucht werden. Zu wünschen bleibt einzig, daß alle Stände mitmachen.

Kommt das proponierte Konkordat oder ein ähnliche Grundsätze enthaltendes sonst zustande, so ist es nicht ohne Vorgänger. Gleichartige Erfahrungen, die uns heute zusammenführen, sind zweifellos im Jahre 1865 wirksam gewesen, als 14 eidgenössische Stände, worunter auch Zürich, nicht aber Bern, das Konkordat über die Kosten der Verpflegung z. armer Angehöriger anderer Kantone auf dem Prinzip der gegenseitigen Kostenrückvergütung abschlossen. Jenes Konkordat hat — wenn auch unter Umkehrung des Kostenprinzips — auch zu einem Bundesgesetz (1875) geführt. Und überhaupt bestehen heute verschiedene Konkordate und werden noch immer solche perfekt. Auf die parlamentarische Geschichte dieser Dinge soll hier auch nicht näher eingetreten werden.

III. Dagegen bitte ich noch einen Augenblick um Ihr Gehör für die gedrängte Entwicklung des Gedankenganges des heute vorliegenden Konkordatsentwurfes, der mit der Unterstützung der Bedürftigen an ihrem Wohnorte sich befaßt, soweit sie nicht unter das weiter nicht berührte Bundesgesetz vom 22. VI. 1875 fallen (Art. 4).

Art. 1 verleiht den Betreffenden einen in seiner Verteilung nach der Niederlassungsdauer abgestuften Unterstützungsanspruch auf Kosten von Wohn- und Heimatkanton.

Die Kosten der geschlossenen (d. h. Anstaltsversorgung) Unterstützung fallen ganz zu Lasten des Heimatkantons, diejenigen für Wanderarme ganz zu Lasten des Aufenthaltskantons. Bei weniger als einjähriger Niederlassung trägt der Wohnkanton höchstens 10 %, bei 1—10jähriger 20 %, bei 11—20jähriger 50 %, bei 20jähriger 60 %. Das resp. Restbetreffnis fällt jeweilen zu Lasten des Heimatkantons. Dieser Lastenverteiler entspricht den praktischen Möglichkeiten der heute schon geübten Unterstützungsverteilung zwischen Wohn- und Heimatort im Betrieb vorhandener amtlicher oder freiwilliger Einwohnerarmenpflegen.

Art. 2 bedarf keiner besondern Besprechung.

Art. 3 betrifft die Behördenorganisation und unterstellt die Unterstützten dem geltenden wohnörtlichen Armenpflegerecht.

Art. 5 und 6 regeln die Verrechnung.

Art. 7/10 sind in ihrem Rechtsgehalte für jedes Armenwesen mit territorialem Einschlag unerlässlich und enthalten nur bereits allgemein anerkannte Kantelen.

Art. 11 und 12 enthalten das Minimum dessen, was in jedem Staatsvertrag über die Erledigung der auftretenden Differenzen gesagt sein muß.

Art. 13 macht Recht in Sachen Beitritt, Kündigung und Austritt von Kontrahenten.

Möge nun die heutige III., eigentlich IV. Konferenz der kantonalen Armeindirektoren unsere Vorlage, aus der das warme Wollen unserer Kommission hervorgeht, im Interesse der armen Miteidgenossen Fortschrittliches zu erstreben, wohlwollend beraten und behandeln. Möge ein Schritt weiter in der Richtung der Vereinheitlichung und Verbesserung unseres vaterländischen Armenwesens ihr Resultat sein!

Pfarrer Wild: Gestatten Sie mir nur ein paar erläuternde Worte zu den Tabellen, die Ihnen erst heute überreicht werden konnten.

Um die finanziellen Folgen eines Konkordats zu illustrieren, wurden im Juli 1910 die hauptsächlich in Frage kommenden Kantone gebeten um

1. Angabe der Höhe der Gesamtunterstützung, die aus ihrem Kanton für in anderen Kantonen niedergelassene Kantonsbürger in einem Jahr geflossen seien und

2. Angabe der Kantone, in denen Unterstützte niedergelassen waren samt dem in jeden Kanton gesandten Gesamtunterstützungsbetrag.

Detaillierte Aufstellungen sandten ein: Appenzell A.-Rh., Appenzell S.-Rh., Baselstadt, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn und Waadt (7).

Nur das Gesamtbefundnis der auswärtigen Unterstützung gaben an: Aargau, Basellandschaft¹⁾, Bern, Fribourg, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zug²⁾ und Zürich (9).

Graubünden veranstaltete eine Erhebung bei allen Gemeinden, das Resultat steht aber noch aus; Schwyz berichtete, eine Statistik über die auswärtige Unterstützung sei nicht vorhanden (2).

Nicht geantwortet haben: Glarus, Luzern, Neuchâtel, Nidwalden (4).

Tessin, Wallis und Genf waren als Kantone, die zu wenig Angehörige in andern Kantonen haben, nicht angefragt worden.

Ganz sicher ist diese Statistik ja natürlich nicht, dürfte aber doch von der Wirklichkeit sich nicht allzuweit entfernen. Die Zahlen der neuen Belastung unter dem Konkordat wurden gewonnen durch Summierung von 57 % der bisherigen Unterstützung der Kantone für ihre auswärtigen Bürger und 43 % der von andern Kantonen in diese Kantone gezahlten Unterstützung. Einige Beispiele mögen das veranschaulichen: Bern zahlte 1909 für seine auswärtigen Bürger: Fr. 404,442; 57 % davon machen: Fr. 230,531. Aus andern Kantonen wurde in den Kanton Bern an Unterstützung geleistet: Fr. 136,891; 43 % davon ergeben: Fr. 58,863; neue Belastung also: Fr. 230,531 + 58,863 = Fr. 289,394. Solothurn unterstützte nach auswärts mit Fr. 36,183; 57 % davon: Fr. 20,624. In den Kanton Solothurn flossen aus andern Kantonen: Fr. 81,802; 43 % davon: Fr. 35,174; neue Belastung: Fr. 20,624 + 35,174 = 55,798.

Als Resultat ergibt sich, was vorauszusehen war: daß die Kantone mit starken Kontingenten kantonsfremder Schweizerbürger stärker belastet werden als sie es bisher waren.

Der Vorsitzende spricht auch diesen Referenten seinen Dank aus und schlägt zunächst eine allgemeine Aussprache darüber vor, ob ein Konkordat wünschenswert sei oder nicht. Wenn ja, würde dann die Detailberatung des Entwurfes folgen. — Dieses Vorgehen wird gutgeheißen.

Regierungsrat Conrad: Wir sind im Aargau gar nicht für Konkordate eingenommen, der Große Rat hat in den letzten Jahren immer wieder sich dahin ausgesprochen, daß besser als Konkordate bundesgesetzliche Regelung sei, und so würde man sich auch zu einem Konkordat betreffend das interkantonale Armenwesen stellen. Dazu kommt noch folgendes: eine Volksabstimmung wäre nicht zu umgehen und ihr Ausfall unsicher trotz der ausgerechneten Entlastung, sodann hat die kantonale Armenkommission in zwei Lesungen ein neues Armengesetz, das sich in der Richtung des Territorialprinzipes bewegt, beraten, sodas der Große

¹⁾ Hier wurde jedoch nur die Summe (23,000 Fr.) angegeben, die der Allgemeinen Armenpflege Basel gesandt wurde pro 1909, die Unterstützungsbefunde für Basellandschafter in andern Kantonen fehlen, mußten also berechnet werden.

²⁾ Die hier einberichteten Beträge umfassen einen Zeitraum von 5 Jahren, einige Kantone fehlen. Es erfolgte auch da Berechnung.

Rat sich in Bälde damit beschäftigen kann. Die Befürchtung liegt nun nahe, daß die notwendige Reform des kantonalen Armenwesens durch ein solches Konkordat gehemmt und gefährdet würde. Wenn die Mehrheit aber den Konkordatsweg beschreiten wollte, so bin ich bereit, den Konkordatsentwurf der kantonalen Armenkommission zur Diskussion zu unterbreiten und nach Möglichkeit dafür zu wirken.

Regierungsrat Schmid: Wir sind im Thurgau ganz in derselben Lage, wie die Aargauer. Auch bei uns müßte das Konkordat der Volksabstimmung unterbreitet werden, Konkordate sind aber bei uns ebenfalls nicht beliebt. Es kommt dann bei uns noch ein anderes, die Schwierigkeit vermehrendes Moment hinzu: wir haben im Thurgau, wie bekannt, noch die konfessionelle Armenpflege, und diese müßte umgestaltet werden. Alle Departemente sind aber so mit Arbeit überlastet, daß für diese schwierige Aufgabe in absehbarer Zeit gar keine Muße bleibt. Eine bundesrechtliche Regelung des Armenwesens ist entschieden das Bessere, bereits hat ja auch unser Vorsitzender durch seine Motion in der Bundesversammlung einen dahinzielenden Vorstoß gemacht, der warme Anerkennung verdient. Auch ich bin, wie mein Vorredner, bereit, den Konkordatsentwurf dem Regierungsrat vorzulegen, wenn er auch wohl keine Gnade finden wird.

Regierungsrat Burren: Die Motion unseres Vorsitzenden ist gewiß zu begrüßen, und auch ich bin ihm dafür dankbar, aber es fragt sich nur: wird ihr bald Folge gegeben oder nicht, kommt die bundesrechtliche Regelung des Armenwesens bald oder müssen wir darauf noch längere Zeit warten? Ein mit den Verhältnissen Vertrauter hat mir versichert, es könne noch 20 Jahre gehen, 10 Jahre aber jedenfalls. Bern ist auch für eine bundesrechtliche Regelung des Armenwesens, aber sie dürfte nicht zu lange auf sich warten lassen. Unter einem Konkordat würde doch das Armenwesen noch komplizierter als es schon ist. Wir hätten dann eine dreifache Unterstützung: die Unterstützung der Kantonsbürger, der kantonsfremden Schweizerbürger und diejenige der Bürger der nicht dem Konkordat angehörenden Kantone. Was das Finanzielle anlangt, so würden wir uns allerdings nach den statistischen Tabellen unter dem Konkordat viel günstiger stellen, allein die Zahlen scheinen doch zu unsicher zu sein, es fehlt auch die Angabe der neuen Belastung durch die Unterstützung der Niedergelassenen aus den Konkordatskantonen. Von den Unterstützungssummen, die andere Kantone in den Kanton Bern senden, konnten wir von den bernischen Gemeinden nichts in Erfahrung bringen. Unser Armengesetz ist seiner Zeit nur unter den größten Schwierigkeiten zustande gekommen, es war ein Kompromißgesetz; um des Konkordats willen müßte es revidiert werden. Dieses selbst würde auch bei uns der Volksabstimmung unterliegen. Es ließe sich allerdings auch an ein Ergänzungsgesetz zum Armengesetz denken, ob das aber vom Volk angenommen würde, hinge wesentlich davon ab, ob der Staat den größten Teil der neuen Lasten auf sich nehmen oder sie den Gemeinden überbinden würde. Der Staat ist aber schon jetzt mit der gesamten auswärtigen Unterstützung nach Verfluß einer Karenzzeit von 2 Jahren belastet. Die Gemeinden leisten für auswärtige Bürger nur etwa Fr. 100,000, der Staat über Fr. 600,000, worunter etwa Fr. 300,000 für solche Berner, die nicht mehr auswärts wohnen, sondern heimgeschafft und in der Heimat versorgt worden sind, aber eben auf Kosten der kantonalen Armendirektion. Im ganzen hat der Kanton Bern etwa 200,000 auswärts wohnende Bürger. Trotz allen Schwierigkeiten, die ein Konkordat bereiten wird, ist der Regierungsrat dieser Lösung der Armenfrage günstig gesinnt, weil die bundesrechtliche Regelung zu lange auf sich warten läßt. Wie die Antwort des Volkes ausfallen wird, ist allerdings fraglich. — Im einzelnen hätte ich einige Bemerkungen zu dem Konkordate zu machen. (Schluß folgt.)

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Soeben ist erschienen:

Materialien für rationelle und billige Ernährung

von Dr. med. O. Schar, Spezialarzt, Biel.

Preis: Fr. 2. 40.

Jede sparsame Hausfrau sollte dieses Buch lesen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Peterli am List

Eine Erzählung für die Jugend und ihre Freunde von Niklaus Volt, Pfarrer in Lugano

2 Fr. (187 Seiten, 8^o Format mit 6 Abbildungen.) Hübsch gebunden Fr. 2. 50.

Drittes bis siebentes Tausend.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Wanderungen durch das heilige Land.

Von Dr. Konrad Furrer †, Prof. und Dekan in Zürich.

2. vermehrte u. verbesserte Auflage. Eleg. geb. anstatt 10 Fr. nur 6 Fr.

„Der Verfasser dieses prachtvollen Buches schildert uns hier in Wort und Bild an Hand seiner persönlichen Wanderungen durch Palästina jene Stätten, wo einst der Begründer unserer christlichen Kirche gewandelt ist, wo er gewirkt, geliebt, gelitten hat und gestorben ist.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Malerlehrling.

Bei Unterzeichnetem könnte ein rechtschaffener Jüngling unter günstigen Bedingungen die Dekorations- und Flachmalerei gründlich erlernen.

Christ. Meier, Malermeister, 299] **Schleitheim** (Kt. Schaffhausen).

Gesucht auf Mitte Mai in ein Privathaus für bürgerliche Küche und Hausgeschäfte eine tüchtige, treue, zuverlässige

Köchin.

Referenzen und Zeugnisse erbeten. Guter Lohn und gute Behandlung.

291] **R. Fried-Wild**, Dottingerstraße 35, Zürich V.

Man sucht auf einen guten Hof im Droyetal einen 16jährigen, kräftigen

Jüngling.

Familienleben. — Ausgezeichnete Gelegenheit französisch zu lernen. Guter Lohn.

Man wende sich an Mr. Doudin, au Pont neuf, Corcelles près Payerne (Vaud). [292

Ein 12 oder 18jähriges Mädchen findet freundliche Aufnahme zur Erlernung der Haus- und Feldarbeit,

bei **Klotz-Weichmann**, 293] **Lufingen**, Kt. Zsch.

Gesucht.

Williges Mädchen, welches das Kochen und die Hausgeschäfte erlernen möchte, findet dauernde, gut bezahlte Stelle bei

294] **Frau Häberli**, Hauptikon-Kappel, Kt. Zürich.

Nach Genf gesucht

tüchtiges, bestempfohlenes, nicht zu junges Mädchen für alles, per sofort.

295] **Pastor Woringer**, Terrassière 25, Genf.

Pflegeeltern. [296

Für einen Knaben von 6 Jahren und einen solchen von 5 Jahren werden rechtschaffene Pflegeeltern gesucht, welche je einen der Knaben unentgeltlich an Kindesstatt annehmen würden. Auskunft erteilt das Pfarramt Affoltern bei Zürich.

Schmiedlehrling gesucht.

Kräftiger Jüngling achtbarer Eltern kann den Schmiedebetrieb gründlich erlernen bei **J. Müller**, Fuß- und Wagenschmied, **Wülflingen** (Kt. Zürich). [297

Gesucht

ein älterer, ziemlich rüstiger Mann mit Kenntnis der Landwirtschaft, oder auch ein 15—18-jähriger Jüngling für leichte Stelle zur Mithilfe bei Besorgung eines kleineren Viehstandes. Familienanschluß. Jahresstelle. [290

Aud. Wegmann, Landwirt, Eschenloo-Thalwil.

Gesucht

ein intelligenter Jüngling von 16—20 Jahren zur Landwirtschaft. Könnte auch noch lernen mit Pferden umzugehen, so wie im Geschäft (Bäckerei) mithelfen familiäre Behandlung. Lohn je nach Leistung. Gest. Offerten an

285] **Weber & Trüb**, zum Reuhof, in Maur am Greisenfee.

Knabe [286

ordentlicher, treuer, könnte unter den günstigsten Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei, sowie teilweise noch die Konditorei gründlich erlernen und sofort oder nach Uebereinkunft eintreten bei **J. Stutz-Sulzer**, Winterthur.

Gesucht

in ein gutes Privathaus nach Zürich auf Mitte oder Ende Mai ein fleißiges, treues und kräftiges [287

Küchenmädchen,

das gut bürgerlich kocht und die feinere Küche erlernen könnte. Guter Lohn und gute Behandlung selbstverständlich.

Offerten unter Chiffre D. F. B. 287 an die Expedition des Blattes erbeten.

Lehrlings-Gesuch.

Ein Jüngling kann den **Spengler- und Installateur-Beruf**

unter günstigen Bedingungen gründlich erlernen bei [277 **G. Zulauf**, Spenglerei, Brugg.

Gesucht

ein Mädchen zur Aushilfe in der Haushaltung.

Sich zu wenden an 298] **Fr. Neukomm**, Près Davant.

Schmiedlehrling gesucht.

Einen ordentlichen, kräftigen Jungen nimmt in die Lehre **H. Schumacher**, Fuß- und Wagenschmied, **Frauenfeld**. [274

Ein Waisenknabe findet freundliche Aufnahme in eine Bäckerei u. Konditorei. Alter 9—15 Jahre. — Auskunft erteilt **Frau Schöch**, Bonwilstraße 43, 279] **Lachen-Bonwil**.

Gesucht

zur Aushilfe in der Landwirtschaft ein zirka 17-jähriger Jüngling oder ein älterer Mann. Nähere Auskunft erteilt **H. Fröh. Payer**, alt Kirchenpfleger, **Mänikon**, Kt. Zürich. [280

Lehrlingsgesuch.

Kräftiger, intelligenter Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen den Wagner-Beruf gründlich erlernen bei [281

Robert Girsberger, Wagner, Dfingen (Zürich), Elektr. Kraftbetr.

Starker, intelligenter Knabe kann unter günstigen Bedingungen den

Sattlerberuf

gründlich erlernen bei [275 **J. Kessler**, Sattlermstr., Schaffhausen.